

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0207/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	24.10.2023	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	26.10.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	31.10.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen

Beschlussvorschlag:

Die in der Sachdarstellung aufgeführten Änderungsvorschläge a) – d) werden in die neue Satzung aufgenommen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Form der XIV. Nachtragsatzung in Kraft.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

Sofern der Beschlussvorschlag nicht gefasst wird, gelten weiterhin die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Gesamtschuld im Wechselmodell (a), der unklar formulierte Geltungsbereich (b), die Präambel in der alten nicht mehr rechtlich aktuellen Fassung (c) sowie die redaktionellen Anpassungen (d).

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Elternbeitragssatzungsänderung können nicht beziffert werden, da diese unter anderem abhängig oder von Trennungen der Kindeseltern in Verbindung mit Praktizierung des Wechselmodells sind.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Sachdarstellung/Begründung:

a) Beitragsschuld im Wechselmodell

Zunehmend praktizieren getrenntlebende Beitragspflichtige das sogenannte Wechselmodell. Beim Wechselmodell werden Kinder zu zeitlich gleichen Anteilen abwechselnd von beiden getrenntlebenden Elternteilen betreut (50:50). Nach der aktuell geltenden Elternbeitragsatzung in der Fassung der XIII. Nachtragssatzung werden die getrenntlebenden Beitragspflichtigen weiterhin als Gesamtschuldner gewertet (§2 Abs. 3).

Konkret bedeutet dies, dass bei der Berechnung des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens die Einkünfte beider getrenntlebenden Elternteile als Gesamteinkommen zugrunde gelegt werden. Es wird der Elternbeitrag auf Grundlage des gemeinsamen Einkommens ermittelt, der in voller Höhe beiden Elternteilen gegenüber in separaten Bescheiden geltend gemacht wird. Wer welchen Anteil an der Zahlung des Elternbeitrages zu leisten hat, ist im Innenverhältnis zwischen den Elternteilen zu klären. Sofern der Beitrag nicht in voller Höhe seitens der Stadtkasse vereinnahmt wird, wird ein Mahnverfahren und im Nachgang ein mögliches Vollstreckungsverfahren gegenüber beiden Elternteilen eingeleitet.

Dies führt in der Praxis bei der Berechnung des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens oftmals zu Problemen. Sofern im Innenverhältnis der zwischen den Elternteilen vereinbart wurde, dass jeder den hälftigen Elternbeitrag zahlt, ein Elternteil die Vereinbarung aber nicht einhält, werden, wie bereits oben erläutert, beide Elternteile angemahnt. Ebenfalls führt im Falle eines Wechselmodells die Ermittlung des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens zu einem Problem: Sofern einer der beiden Elternteile im Sozialleistungsbezug steht und der andere getrenntlebende Elternteil Einkommen aus Arbeit bezieht, muss aufgrund der Gesamtschuld gemäß aktueller Regelung der bestehenden Satzung der Elternbeitrag, welcher sich aus dem Geldwert der Sozialleistung und dem Arbeitseinkommen ergibt, gegenüber beiden Elternteilen geltend gemacht werden. Hierbei wird satzungsgemäß der volle Elternbeitrag auch von dem Elternteil gefordert, der Sozialleistungen bezieht. Bei Nichtbegleichung der Forderung wird ebenfalls ein Mahn- und ggf. Vollstreckungsverfahren gegenüber beiden Elternteilen eingeleitet. Sofern ein Elternteil wiederum sein Einkommen nicht oder nicht ausreichend darlegt, der andere Elternteil hingegen sein Einkommen vollumfänglich nachgewiesen hat, muss dennoch der höchste Elternbeitrag gemäß Satzung von beiden Elternteilen gefordert werden, da die Gesamtschuld vorliegt.

Um die zuvor geschilderten Problemstellungen auflösen zu können, erscheint es sachgerecht, künftig im Falle des sog. Wechselmodells beide Einkommen unabhängig voneinander zu veranschlagen und die Beitragspflichtigen nicht mehr als Gesamtschuldner zu werten, da es keine gemeinsame Haushaltsplanung oder -führung gibt, die eine gesamtschuldnerische Haftung rechtfertigen würde. Maßstab für die Höhe der Elternbeiträge wäre das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Wird das Kind im Wechselmodell betreut, sind beide Personensorgeberechtigten unabhängig voneinander nach ihrem jeweiligen Einkommen mit 50% des entsprechenden Elternbeitrages beitragspflichtig.

Diese Vorgehensweise kann den Eltern gegenüber transparenter dargelegt werden, Eltern werden gleichzeitig finanziell entlastet und zahlen nur den Elternbeitrag zu 50%, der auf Grundlage Ihres alleinigen Einkommens ermittelt wurde.

Die EBS soll in § 2 Abs. 3 nach dem bereits bestehenden Satz 1 um Folgendes ergänzt werden:

„Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell), so wird für jedes Elternteil 50 Prozent des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der Beitragstabelle zu leisten ist.“

b) Anpassung des Geltungsbereichs

Im Rahmen der Satzungsüberarbeitung soll der Geltungsbereich, welcher in Paragraph 1 der Satzung geregelt ist, verständlicher formuliert und erweitert werden. § 1 der aktuellen Elternbeitragssatzung bezieht sich derzeit ausschließlich auf die städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen. Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des VG Düsseldorf und des OVG NRW könnte der Bezug auf die städtischen Richtlinien dahingehend verstanden werden, dass das Erhebungsrecht auf Einrichtungen, die im Stadtbezirk liegen und von der Stadt Bergisch Gladbach nach den Maßgaben der Richtlinien gefördert werden, beschränkt ist. Zu Vermeidung etwaiger Auslegungsproblematiken erscheint ein (vorsorglicher) Bezug auf die landesrechtlichen Regelungen zur Erhebung von Beiträgen im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs angezeigt.

Die EBS soll im §1 wie folgt umformuliert werden:

„Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen sind die städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen sowie die landesrechtlichen Regelungen (u.a. das Kinderbildungsgesetz) zur Erhebung von Beiträgen im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs in der jeweils aktuellen Fassung.“

c) Die Präambel wird an die geltenden landes- und bundesrechtlichen sowie kommunalen Vorgaben angepasst.

d) Paragraph 2 der EBS wird in den nachfolgenden Absätzen angepasst:

- Abs. 2 Satz 3: „Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten des Betreuungsangebots oder durch Ausfallzeiten des Tagespflegepersonals grundsätzlich nicht berührt:“
- Abs. 5 Satz 1: „Absatz 4“ statt Absatz 2; Streichung in Satz 3 „gemäß Ziffer 12 Abs. 1 und 2“
- Abs. 6 Satz 1: „Absatz 4“ statt Absatz 2.
- Abs. 10: „Im Fall des Absatzes 1 Satz 5...“
- Abs. 11: Beziehen das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, der alleinerziehende Beitragspflichtige oder bei gemeinsam zusammenlebenden Beitragspflichtigen mindestens ein Beitragspflichtiger
 - 1.) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - 2.) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - 3.) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - 4.) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - 5.) Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben. Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) ist nur derjenige von der Beitragspflicht befreit, der die Leistungen nach Satz 1 bezieht.